

## über die Genehmigung und Auslegung eines Bebauungsplanes

Der Gemeinderat hat am 06. September 1995 die Änderung des Bebauungsplanes

## Nr. 3 "Pleiskirchen-Südwest"

als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 08.09.1995 genehmigt worden.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Pleiskirchen, Zimmer 0.2 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 12 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch sind

- 1. eine Verletzung von Formvorschriften und
- 2. Mängel bei der Abwägung

des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über des Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafeln

 angeheftet am:
 1 2. Sep. 1995

 abgenommen am:
 20, 10, 95

Pleiskirchen, den 12.09.1995 Gemeinde Pleiskirchen

Schneider

1. Bürgermeister